

Vermerk

Von: ██████████
An: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Betreff: Zulässigkeit von ECT-Klagen
Datum: 13. Juli 2022

A. Fragestellung

Am 30. April 2021 haben Uniper SE, Uniper Benelux Holding B.V. und Uniper Benelux N.V. eine Klage vor dem International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID) eine Klage gegen das Königreich der Niederlande auf Entschädigung für den niederländischen Ausstieg aus der Kohlevertromung unter dem Energy Charta Treaty (ECT) eingereicht.

Wir sind gefragt worden, ob diese Klage mit dem EU-Recht vereinbar ist.

B. Rechtliche Beurteilung

1. Der EuGH hat 2018 in der Rechtssache Slowakische Republik/Achmea BV entschieden, dass Schiedsverfahren eines Investors aus einem Mitgliedstaat gegen einen anderen Mitgliedstaat auf Grundlage eines Investitionsabkommens (hier ein Abkommen zwischen den Niederlanden, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Förderativen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen) unzulässig sind (EuGH, Urt. v. 6.3.2018 – Rd. C-284/16). Diese Rechtsprechung hat der EuGH in der Rechtssache Republik Polen / PL Holdings S.à r.l. bestätigt (EuGH (Große Kammer), Urteil v. 26.10.2021 – C-109/20).
2. Im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Republik Moldau und einem ukrainischen Energiekonzern (Konstroy LLC) hat der EiGH festgestellt, dass der ECT nicht keine Geltung mehr für Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten der EU haben soll und folglich der ECT in Schiedsverfahren nicht mehr als Grundlage herangezogen werden kann (EuGH (Große Kammer), Urteil v. 2.9.2021 – C-741/19).
3. Klagen eines in einem Mitgliedstaat ansässigen Investors oder Unternehmens gegen einen anderen Mitgliedsstaat aufgrund von internationalen Handelsabkommen sind nach EU-Recht unzulässig. Entsprechende Urteile dürfen in einem Mitgliedstaat nicht

vollstreckt werden. Somit ist davon auszugehen, dass die vorstehend beschriebene Klage von Uniper mit dem EU-Recht nicht vereinbar ist.